Verband Chemiehandel e.V. · Große Neugasse 6 · D-50667 Köln
Telefon +49 (0)221 - 2581133/34 · Telefax +49 (0)221 - 2582496
Alberti@vch-online.de · Steinbach@vch-online.de · www.vch-online.de

Stand: 19.3.09

Umsetzungshilfe zur Lizensierungspflicht des Chemiehändlers nach § 6 VerpackV

Infolge der Novellierung der VerpackV ergibt sich für die Branche die Frage, in welchem Umfang bei Verpackungen nicht schadstoffhaltiger Füllgüter eine Beteiligungspflicht an dualen Systemen bzw. eine Lizensierungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 VerpackV besteht.

Im Folgenden sind einige Kriterien benannt, anhand derer nach Ansicht des VCH geprüft werden kann, ob und welche Auswirkungen sich durch die Novellierung hinsichtlich einer Lizensierungspflicht des Chemiehändlers ergeben können, und anhand derer eine Differenzierung zwischen gewerblichen und privatem Endverbraucher vorgenommen werden kann.

Entscheidend abzustellen ist für die Anwendung des § 6 Abs. 1 VerpackV und damit für die Frage des Bestehens einer Lizensierungspflicht darauf, ob die mit Ware befüllte Verkaufsverpackung **typischerweise** beim **privaten Endverbraucher** anfällt. Zum einen kommt es also auf den Begriff des privaten Endverbrauchers, zum anderen darauf an, ob die fragliche Verpackung dort typischerweise anfällt.

1. Begrifflichkeit „privater Endverbraucher“

Als Schnittstelle entscheidend und das eine Lizensierungspflicht auslösende Kriterium nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV ist der Anfall der Verpackung beim „privaten Endverbraucher“ oder bei einer diesem gleichgestellten Anfallstelle (§ 3 Abs. 11 VerpackV). Hierbei sind private Endverbraucher gemäß Definition zunächst Haushaltungen und darüber hinaus mit diesen „vergleichbare Anfallstellen“, von denen § 3 Abs. 11 einige nicht abschließend aufzählt. Für die Beantwortung der Frage, ob eine gleichgestellte Anfallstelle vorliegt, ist also auf deren Vergleichbarkeit in Hinblick auf den Anfall der konkreten Verpackung mit einem Haushalt abzustellen. Die bisherige Definition ist durch die Novellierung weitestgehend beibehalten worden. Es haben sich nur eine geringfügige Erweiterung und vor allem redaktionelle / klarstellende Änderungen ergeben.

2. Begrifflichkeit „typischerweise“

Für die Frage der Lizensierungspflicht entscheidend, ist, dass (§ 6 Abs. 1) die entsprechende Verkaufsverpackung auch „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher anfällt. Abzustellen ist hierbei auf den Wortlaut der Definition des § 3 Abs. 11. Private Endverbraucher sind demnach Haushaltungen und - mit diesen - vergleichbare Anfallstellen. Einer Lizensierungspflicht unterliegen die Verpackungen des § 6 Abs. 1 folglich nur dann, wenn sie auch typischerweise in solchen Haushaltungen anfallen. Der Vertrieb einer Verpackung über den auf private Haushaltungen hin ausgerichteten Einzelhandel begründet dafür zunächst eine Vermutung. Durch diese typisierte Betrachtungsweise werden für die Betroffenen jedoch auch gewisse Spielräume eröffnet, über die für oder gegen den Anfall einer Verpackung in einer Haushaltung argumentiert werden kann. Für nicht beim privaten Endverbraucher anfallende Verkaufsverpackungen besteht dann lediglich eine Rücknahmepflicht nach § 7 der VerpackV.

Als eine Orientierung und ein Abschneidekriterium dafür, dass eine Verpackung „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher anfällt, kann eine Größenordnung von 90 % angenommen werden: Sofern die Gesamtmenge einer Verpackung bestimmter Art und Größe in diesem Umfang beim privaten Endverbraucher anfällt, ist davon auszugehen, dass insgesamt eine Lizensierungspflicht besteht. Unterhalb dieser Grenze gilt die Annahme, dass eine Verpackung nicht generell für den Endverbraucherbereich „typisiert“ und einer Lizensierungspflicht unterstellt werden kann.

Neben der Gebindegröße ist für die Typisierung auch die **Haushaltsüblichkeit** des Füllguts von Bedeutung: Ein Kriterium ist z.B. das Verhältnis des Füllguts zum durchschnittlichen regelmäßigen Verbrauch eines 4-Personen-Haushalts. Eine solche Haushaltsüblichkeit ist z.B. bei Reinigern und Verdünnern (anorganisch/organisch) bei einer Füllmenge bis zu 5 L gegeben. Sofern als Erstinverkehrbringer auftretend, ist hier grundsätzlich eine Lizensierungspflicht nach § 6 zu bejahen. Bei der Abgabe von demineralisiertem Wasser etwa dürfte eine „Haushaltsüblichkeit“ bei ≤ 10 Litern noch zu bejahen sein (Einsatzgebiete Bügeleisen, Autobatterie). - „Ad blue“ findet bis heute klassischerweise nur im (groß)gewerblichen Bereich Verwendung (Speditionen), da eine Verwendung technisch nur in LKWs möglich ist. Die entsprechenden Verpackungen sind hier gerade nicht für den privaten Endverbraucherbereich typisch, da sie eben nicht - zumindest auch - in privaten Haushaltungen anfallen, und unterliegen also nicht der Lizensierungspflicht.

Bei größeren – nicht haushaltsüblichen – Gebinden bestehen in Absprache mit dem Kunden eingerichtete, selbst organisierte Rücknahmesysteme i.S.d. § 7 VerpackV. Es bestand bisher und besteht auch nach der Novellierung hier keine Belastung Dualer Systeme auf Kosten anderer.

Gelangt eine mit Ware befüllte Verpackung „typischerweise“ und regelmäßig sowohl in den privaten, wie auch in den Bereich des gewerblichen Endverbrauchers, muss eine Lizensierung über die Gesamtmenge vorgenommen werden. Im Zuge der Abrechnung kann dann aber die nachweislich nicht an private Endverbraucher gelieferte Menge herausgerechnet werden(§ 6 Abs. 1 Satz 4)

Bei der Abfüllung sog. „Handelsmarken“ durch den Chemiehändler und anschließender Labelung mit dem Namen des Handelsunternehmens, ist letzteres und nicht der Chemiehändler als lizensierungspflichtiger Erstinverkehrbringer anzusehen (im Sinne einer „verlängerten Werkbank“).

Die Inkonsequenz des neuen Verpackungsrechts offenbart sich darin, dass im Pharmagroßhandel verwendete (und gfs. auch beim privaten Endverbraucher anfallende) Verpackungen mit unterschiedlichen Gefahrstoffen u.U. künftig über ein und dasselbe duale System entsorgt werden müssen. Durch unvermeidliche Restanhaftungen in den Gebinden entstehen dadurch erhebliche Vermischungs-/Reaktionsgefahren, was besonders für die mit den R-Sätzen 34, 35 („Verursacht (schwere) Verätzungen“) und R11 („leicht entzündlich“) versehenen Verpackungen relevant ist. Eine Beendigung der hier seit langem etablierten Rücknahmesysteme, eine Aufgabe der bisherigen Getrennthaltung der Gefahrstoffverpackungen und der Übergang auf ein Duales System hat eine erhebliche Gefährdung für den Umgang mit diesen Verpackungen zur Folge.

Fazit:

Über die genannten Kriterien bzw. die Auslegung der Begrifflichkeiten können bislang etablierte und bewährte Rücknahme- und Entsorgungssysteme weitgehend beibehalten werden. Entsprechend wird appelliert, die in Absprache mit dem Chemiehändler selbst organisierten Rücknahmesysteme i.S.d. § 7 VerpackV auch zu nutzen.

Infolge einer Umstellung auf Verpackungen als Mehrweggebinde (§ 6 Absatz 10) – wie seit langem bereits im Bereich der Schwimmbadchemikalien auch bei größeren Gebinden bis 20 Liter üblich – entfällt eine Verpflichtung zur Lizensierung und somit auch zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (§ 10 VerpackV).

Erklärtes Ziel der VerpackV-Novelle war und ist die Beendigung des „Trittbrettfahrertums“: Durch die in der Branche bewährten Rücknahmesysteme wurden jedoch schon bisher duale Systeme nicht ungerechtfertigt in Anspruch genommen. Die den privaten Endverbraucherbereich beliefernden Firmen des Chemiehandels sehen sich insoweit nicht als Zielgruppe der Novellierung der VerpackV bzw. als durch diese zu Unrecht „sanktioniert“ an.

_____